

VEREINSSTAUTEN

Società GLIN ALPIN / Associazione LINO ALPINO

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Società Glin Alpin / Associazione Lino Alpino** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Val Müstair. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt:

- Unterstützung und Förderung des Flachsbaus in Gärten und auf landwirtschaftlichen Flächen im alpinen Raum
- Unterstützung von Anbauer:innen mit Knowhow und Saatgut im alpinen Raum
- Erhaltung und Förderung der traditionellen Flachsverarbeitung im alpinen Raum
- Unterstützung bei der Ernte und Verarbeitung von Flachs im alpinen Raum
- Entwicklung, Förderung und Vermarktung von Flachsprodukten aus dem alpinen Raum
- Organisation und Durchführung von Anlässen im Zusammenhang mit dem Flachsbaubau und der Flachsverarbeitung im alpinen Raum
- Anbieten und Durchführen von Kursen im Zusammenhang mit dem Flachsbaubau und der Verarbeitung im alpinen Raum
- Anbieten von Bildungsangeboten im Zusammenhang mit dem Flachsbaubau und der Verarbeitung im alpinen Raum
- Sammeln und Dokumentieren von historischem Wissen über den Flachsbaubau und der Verarbeitung aus dem alpinen Raum
- Sensibilisierung für Nachhaltigkeit, Slow-Fashion und regionale Wertschöpfung

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen & Kursen
- Erträge aus Verkäufen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist, können Mitglied sein.

Es gibt folgende Mitgliedschaften:

- Aktivmitglieder
- Gönnermitglieder

Aktivmitglieder können natürlich und juristische Personen sein, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Aktivmitglieder haben Stimmrecht und bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Aktivmitglieder setzen sich aktiv mit ihrer Arbeitskraft und -leistung für die Erreichung der Ziele des Vereins ein.

Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Gönnermitglieder haben Stimmrecht und bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Die jährlichen Beiträge für Aktivmitglieder und Gönnermitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder ist tiefer als der Gönnermitgliederbeitrag.

Der Vorstand kann Freimitglieder ernennen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

6. Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit schriftlicher Meldung oder per Email an den Vorstand möglich. Die Stimmberechtigung entfällt an der nächsten Mitgliederversammlung.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Wird der Mitgliederbeitrag trotz wiederholter Aufforderung nicht bezahlt, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds ohne schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds beschliessen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) weitere (z.B. Regionalgruppen)

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 30. April statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 4 Wochen und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selber. Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand versammelt sich, wie es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch per E-Mail gültig.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen und Fachgruppen einsetzen.

Er kann einen Beisitz beiziehen.

Er kann zur Erreichung der Vereinsziele Aufgaben an Vereinsmitglieder delegieren und/oder Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren.

Die Rechnungsrevisoren kontrollieren am Ende des Geschäftsjahres die gesamte Buchführung und legen dem Vorstand einen schriftlichen Bericht zu Händen der Mitgliederversammlung vor.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28.9.2024 genehmigt und treten zur gleichen Zeit in Kraft.

7537 Müstair, 28. September 2024

Vorstand & Gründungsmitglieder:

Andrea Maria Eggenschwiler

Sybilla Kölbener

Brigitte Meili

Caroline C. Schadegg

Anna-Barbara Utelli

Die deutsche Fassung dieser Statuten ist die legal verbindliche Fassung.